

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

auch im Schuljahr 2024/25 können an unserer Schule die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich. Dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob und in welchem Umfang Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel in jedem Fall von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist auf der beiliegenden Liste „**Fett umrandet**“ (nur 5. Klasse).

Auch wenn Sie an dem Ausleihverfahren nicht teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung / Erklärung“ unterschrieben an die Schule zurück.

Wenn Sie teilnehmen wollen, muss das Entgelt für die Ausleihe für das Schuljahr 2024/25 bis zum 30. Mai 2024 entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Das Entgelt ist auf folgendes Konto zu überweisen:

<p>Homburg-Oberschule Stadtoldendorf</p> <p>Nord LB Stadtoldendorf IBAN DE 80 2505 0000 0029 3271 86 BIC NOLADE2HXXX</p>	<p>Verwendungszweck: z. B.: 2024-L08a Mustermann, Max</p> <p>↑ Nachname ↑ Vorname Ihres Kindes</p> <p>↑ Klasse im <u>neuen Schuljahr</u> zweistellig, also: 05, 06, 07, 08, 09, 10, jeweils a, b oder c Abkürzung für „Lernmittel“</p>
--	--

Empfänger/innen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch

- **SGB II** Grundsicherung für Arbeit-Suchende
- **SGB VIII** Schüler/innen, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (**Heim- u. Pflegekinder**)
- **SGB XII** Sozialhilfe, dem Asylbewerberleistungsgesetz
- **§ 6 Bundeskindergeldgesetz** (Kinderzuschlag)
- **WOGG** (Wohngeldgesetz) nur in Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 u. 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1, Satz 3 Nr. 2 WOGG)

sind im **Schuljahr 2024/25** von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch **Vorlage des Leistungsbescheides** oder der **Bescheinigung des Leistungsträgers – Stichtag 01.05.2024** – bis zu der o. a. Zahlungsfrist nachweisen. Falls Sie dieses nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. Familien mit **mindestens drei schulpflichtigen Kindern** zahlen nur 80% der Leihgebühren.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Hartwig

Schulleitung

Lernmittel siehe Rückseite ➡